

## STATUTEN

---

### **A. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen "Verein Tagesfamilien Rapperswil-Jona" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich in Rapperswil-Jona.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein:

- a) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Betreuungsplätzen in Tagesfamilien
- b) Die Förderung und den Aufbau dieses qualitativ hochstehenden Betreuungsangebotes für Kinder innerhalb der beteiligten Gemeinden
- c) Die Weiterbildung der Betreuenden in Tagesfamilien und der Vermittelnden
- d) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

### **B. Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

Art. 4 Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, welcher schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen hat
- b) Ausschluss durch den Vorstand, wenn sich ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins stellt oder wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist

Ein Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden, worauf die Mitgliederversammlung den endgültigen Entscheid fällt.

### **C. Organisation**

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenvertretung für maximal ein anderes Mitglied ist zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich spätestens bis zum Ende des ersten Semesters statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden.

Anträge der Mitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert spätestens vier Wochen nach Beschluss oder Begehren stattfinden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- e) Déchargeerteilung
- f) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 9 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgabe:

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände
- b) Erstellung eines schriftlichen Berichts und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren zwei bis vier Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, wenn kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidium geleitet.

Art. 11 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch das Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Mittelbeschaffung
- c) Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- d) Festsetzung der Löhne
- e) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern
- h) Vorbereitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- i) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget
- j) Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets
- k) Verhandeln der Leistungsvereinbarung

#### **D. Finanzen**

Art. 12 Die Einnahmen des Vereins bilden:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Elternbeiträge für die Betreuung
- c) Erlös aus Aktivitäten des Vereins
- d) Spendenbeiträge der öffentlichen Hand
- e) Vermögenszinse
- f) Spenden

Art. 13 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums mit einem Mitglied der Geschäftsleitung.

Art. 14 Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 15 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 16 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **E. Schlussbestimmungen**

Art. 17 Gerichtsstand ist Rapperswil-Jona.

Art. 18 Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordern eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region zugewendet.

Art. 19 Die vorliegenden Statuten werden am 7. September 2021 der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und treten bei einer Genehmigung umgehend in Kraft.

Rapperswil-Jona, 7. September 2021



Judith Steiner  
Präsidium



Markus Buchli  
Geschäftsleitung